

Präambel

Der „Sport- und Kultur-Förderverein BMW Group“ koordiniert und fördert als Dachverband Freizeitvereine. Das Ziel ist, deren Mitglieder dabei zu unterstützen, ein gesundheitsförderndes attraktives Sport- sowie Kulturangebot zu verwirklichen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (u. a. männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verband führt den Namen „Sport- und Kultur- Förderverein BMW Group“. (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet).
2. Sitz des Verbands ist München.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die finanzielle und ideelle Förderung seiner Mitgliedsvereine
 - a) des Sports
 - b) der Kultur
 - c) der Jugendhilfe
 - d) des Amateurfunkens
 - e) des Modellbahnwesens.wobei die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitglieder der Mitgliedsvereine durch die Unterstützung von Sport- und Kulturaktivitäten gewährleistet werden soll.
3. Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Mitglieder, die diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden

- b) Koordination und Durchführung von „Leuchtturmveranstaltungen“, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Zwecke dienen und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen
- c) Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Vereinsorganisation und Vereinsverwaltung
- d) Schulungen und Seminare.

Nicht steuerbegünstigte Mitglieder darf der Verband nicht fördern.

4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
8. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen des Verbandes sind unzulässig.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied des Betriebssportverband Deutschland (BSV) und in kulturellen Verbänden, deren Aktivitäten durch Mitgliedsvereine im Verband ausgeübt werden und deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden.

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Sport- und Kulturvereine, die
 - a) nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen und
 - b) im Rahmen ihrer Satzung ausdrücklich bestimmen, dass sie sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieses Verbandes, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder unterwerfen und
 - c) in ihrem Namen den Zusatz BMW enthalten

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von den genannten Voraussetzungen abweichen.

2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes sind Fördermitglieder. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen und einen Förderbeitrag zu leisten.

3. Die Aufnahme in den Verband setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand sowie die Vorlage der Satzung, des aktuellen Freistellungsbescheides und die Angabe des vertretungsberechtigten Vorstands des Mitgliedvereins, voraus.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Verbands sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren Vereinsverhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

a) Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse der Empfangsbevollmächtigten;

b) Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse des Vorstands;

c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren;

d) Mitteilung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verband

- Streichung von der Mitgliederliste - Ausschluss aus dem Verband

- Auflösung der juristischen Person.

a) Der Austritt aus dem Verband (Kündigung)

erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbands. Der Austritt kann bis spätestens 30.09. eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben: - bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Verbands,

- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder

das Ansehen des Verbands durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Das Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung beim Vorstand einzureichen; die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

d) Bei Auflösung oder Insolvenz erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Finanzierung und Beitragswesen

1. Der Verband kann Mitgliedsbeiträge erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.

2. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

Es gelten folgende Regeln zur Wahl der Organe des Verbandes:

1. Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt 3 Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt im Verband bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.
3. Jedes Amt im Verband beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
4. Jede Organfunktion im Verband setzt die Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied oder einem Fördermitglied voraus.
5. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 10 Amtsausübung

1. Alle Organfunktionen im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Verbands- und Organämter des Verbandes den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Alle Organmitglieder erhalten im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge einen für den Verband entstanden sind. Näheres dazu regelt der Vorstand.
5. Werden Mitglieder der Organe, die Besonderen Vertreter oder die mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

A. Grundsätze

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

2. Stimmberechtigte Teilnehmer sind mit je einer Stimme:

- a) je ein Vertreter der angeschlossenen Mitgliedsvereine
- b) die Fördermitglieder
- c) die Mitglieder des Vorstands

B. Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbandes einberufen und vom ersten Vorsitzenden geleitet.

2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Verbandsmitglieder. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung.

3. Der Einberufung sind die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Verbandes eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern anhand einer endgültigen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

5. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für eine Zweckänderung oder eine Zweckerweiterung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.

8. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Hierzu wird der Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung den Mitgliedern die Zugangsdaten zukommen

lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand des Verbandes die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Verbandes oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.

2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.

2. Regelmäßig zu behandelnde Punkte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Haushaltsplan für das kommende Jahr
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.

§ 12 Vorstand

A. Grundsätze

1. Der Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden Finanzen
- c) dem Vorsitzenden Sport
- d) dem Vorsitzenden Kultur
- e) dem Vorsitzenden Kommunikation und Marketing

2. Neben dem 1. Vorsitzenden und dem Vorsitzenden Finanzen wird ein weiteres Vorstandsmitglied von der BMW AG bestellt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die übrigen beiden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorsitzende Kommunikation und Marketing wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung des Tagesgeschäftes einen Geschäftsführer zu ernennen. Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

B. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

C. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese können real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell oder im Umlaufverfahren erfolgen.

2. Der Vorstand Finanzen lädt, bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der fünf Vorsitzenden anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden, der von den anwesenden Vorsitzenden zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung gewählt wird.

§ 13 Verbandsordnungen

1. Der Verband kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen geben

2. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Verbandsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Verbandsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgaben erlassen werden:

a) Geschäftsordnung für die Organe

b) Finanzordnung

c) Beitragsordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Verbandes bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Jeder Betroffene hat:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke, der Außendarstellung und zur Information über stattgefundene Veranstaltungen personenbezogene Daten und Bild-, Ton- und Videoaufnahmen seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf der Homepage des Vereins (www.skfv-bmwgroup.de) sowie Social Media Plattformen: Facebook, Instagram, YouTube. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen,

5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen.

§18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.